

Kurztitel

ÖAW-Gesetz

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 569/1921

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

26.10.1921

Außerkrafttretensdatum

30.06.1947

Abkürzung

ÖAWG

Index

72/16 Sonstiges Wissenschaft, Hochschulen

Text**§ 3.**

Die Akademie der Wissenschaften in Wien übt ihre Tätigkeit auf Grund einer Satzung aus, zu deren Gültigkeit die Bestätigung durch den Bundespräsidenten erforderlich ist; ebenso bedürfen die Wahlen der Mitglieder des Präsidiums (des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der beiden Sekretäre) der Bestätigung durch den Bundespräsidenten.

Zuletzt aktualisiert am

11.09.2023

Gesetzesnummer

10009182

Dokumentnummer

NOR40255550